

## RICHTLINIEN

### der Stadt Villach für die Umweltschutz- und Energieeffizienzförderung

#### **A. Allgemeines:**

Die Stadt Villach ist immer bestrebt, dem die Lebens- und Standortqualität wesentlich mitbestimmenden Faktor Umwelt einen hohen Stellenwert einzuräumen.

Ganz klar kann eine Kommune selbst nicht alles allein leisten, sehr wohl aber über eine adäquat dotierte und zielgerichtet optimierte Förderkulisse Anreize für private Investitionen schaffen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, ein fundiertes Konzept zur Förderung von alternativen Energieformen bzw. energiesparenden Maßnahmen für Gebäude und Anlagen sowie im Mobilitätsbereich auszuarbeiten. Dabei wird die Stadt Villach ihrem Grundsatz gerecht, dass sie nur qualitativ hochwertige und nachhaltige Maßnahmen unterstützt, die jedenfalls dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

#### **B. Fördergegenstand:**

##### **1. Förderung der Sanierung von Gebäuden und haustechnischen Anlagen:**

Dieser Fördergegenstand orientiert sich als primäre Anschlussförderung stark an den Bestimmungen des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 60/1997 in der Fassung des LGBl Nr. 85/2013. Grundlage für die relevanten Werte und technischen Definitionen bilden die „Richtlinien vom 16. Jänner 2012 zum Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997“.

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

### 1.1. Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile

<b>Bereich:</b>	<b>U-Werte [W/(m<sup>2</sup>K)]:</b>
Fenster	1,08
Außenwand	0,20
Oberste Geschoßdecke, Dach	0,16
Kellerdecke, Fußboden-Erdreich	0,28

Fenster: Voraussetzung ist der nachweisliche Einbau der Fenster nach der ÖNORM B5320.

### 1.2. Weitere energieeffiziente Maßnahmen bei Wohnhaus- und Gebäudesanierung

- Solaranlagen zur Warmwasserbereitung
- Solaranlagen zur Heizungseinbindung
- Photovoltaik
- Herstellung eines Fernwärmeanschlusses
- Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe
- Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung
- Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen COP (= Coefficient of Performance) mindestens 4 und der maximal zulässige jährliche Heizwärmebedarf pro m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche in Abhängigkeit zum Oberflächen-Volumsverhältnis (A/V) liegt zwischen 75 kWh/(m<sup>2</sup>.a) (A/V ≥ 0,8) und 35 kWh/(m<sup>2</sup>.a) (A/V ≤ 0,2) in Verbindung mit einem Niedertemperaturwärmeabgabesystem mit einer Vorlauftemperatur von max. 40°C.

### 1.3. Umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen

Zeitlich zusammenhängend mindestens drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und/oder der haustechnischen Anlagen:

- Fenster
- Außenwand
- Oberste Geschoßdecke, Dach
- Kellerdecke, Fußboden-Erdreich
- Energetisch relevantes Haustechniksystem

Dabei darf der maximal zulässige jährliche Heizwärmebedarf pro m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche in Abhängigkeit zum Oberflächen-Volumsverhältnis (A/V) den Wert von 60 kWh/(m<sup>2</sup>.a) (A/V ≥ 0,8) und 30 kWh/(m<sup>2</sup>.a) (A/V ≤ 0,2) nicht überschreiten.

## 2. Förderung sonstiger umweltrelevanter Maßnahmen:

Fördergegenstand ist die Realisierung von die Umweltbilanz (vor allem im Zusammenhang mit der Energieeffizienz) positiv beeinflussenden Maßnahmen, schwerpunktmäßig gesetzt durch gemeinnützige, hilfstätige oder kirchliche Organisationen, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung von Wohnbauförderung (insbesondere wegen des Fehlens der Wohnsitzgemeinschaft) nicht vorliegen.

Die Förderung orientiert sich an den unter Punkt B.1. definierten Inhalten.

## 3. Förderung des Einsatzes innovativer Technologien:

Grundlage für die Gewährung eines Zuschusses ist hier die Verwendung besonders zukunftssträchtiger, innovativer Technologien am Sektor Umweltschutz und Energieeffizienz in den vielfältigsten Lebensbereichen.

Auch hier ist die Wertigkeit auf die durch unter Punkt B.1. gesetzten Maßnahmen erzielbaren Effekte abzustellen.

## 4. Förderung von sonstigen Energieeffizienzmaßnahmen

Unter der Berücksichtigung der Verwendung erneuerbarer Energieträger sowie der Umsetzung im Bereich privater Haushalte fördert die Stadt Villach außerdem folgende Energieeffizienzmaßnahmen entsprechend der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung gem. BGBl. II Nr. 394/2015 in der Fassung des BGBl. II Nr. 172/2016., wobei in diesem Fall eine Kombination mit anderen Förderungen (d.h., auch als Anschlussförderung) **nicht zulässig** ist. Bei der Förderung wird jeweils zwischen Einfamilienhäusern (kurz: EFH) einerseits und Mehrfamilienhäusern (kurz: MFH) bzw. Großvolumigem Wohnbau (kurz: GVWB) andererseits differenziert (siehe auch Punkt C. Förderhöhe).

### 4.1. Zentralheizgeräte in Bestandswohngebäuden unter Verwendung erneuerbarer Energieträger

In einem Wohngebäude wird das bestehende Heizsystem für die kombinierte Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser durch eine effizientere Anlage unter Einbindung erneuerbarer Energieträger ersetzt.

In Kombination mit Punkt B. 4.1. werden zusätzlich folgende Maßnahmen gefördert:

- Dämmung der Wärmeverteilungsrohre
- Einbau effizienter Umwälzpumpen:  
Als „effizient“ gelten Umwälzpumpen, wenn diese einen Energieeffizienzindex (EEI) kleiner als 0,23 aufweisen und somit den Mindestvorgaben der Ökodesign-Richtlinie

2009/125/EG, die seit 1.8.2015 für Heizungsumwälzpumpen einen EEI  $\leq 0.23$  vorschreibt, entsprechen.

- Dämmung von Warmwasserspeichern:  
Anbringen einer Wärmedämmung, die den Wärmeverlust eines Warmwasserspeichers reduziert.

#### **4.2. Wärmepumpen in neuerrichteten Wohngebäuden**

In einem neuerrichteten Wohngebäude wird statt eines durchschnittlichen Heizsystems für die kombinierte Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser eine Wärmepumpe installiert.

#### **4.3. Wärmepumpen in Verbindung mit einem Niedertemperaturwärmeabgabesystem mit einer Vorlauftemperatur von max. 40°C in thermisch sanierten Bestandsobjekten,**

sofern der jährliche Heizwärmebedarf pro m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche in Abhängigkeit zum Oberflächen-Volumsverhältnis (A/V) den Wert von 75 kWh/(m<sup>2</sup>.a) (A/V  $\geq 0,8$ ) und 35 kWh/(m<sup>2</sup>.a) (A/V  $\leq 0,2$ ) nicht überschreitet.

In einem thermisch sanierten Wohngebäude wird das bestehende Heizsystem für die kombinierte Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser durch eine Wärmepumpe ersetzt.

#### **4.4. Thermisch verbesserte Gebäudehülle – Neuerrichtung von Wohngebäuden**

Ein neuerrichtetes Gebäude ist dann als effizientes Gebäude zu bewerten, wenn dieses einen um mindestens 10 % niedrigeren Heizwärmebedarf am Referenzstandort aufweist, als es die OIB (Österreichisches Institut für Bautechnik) Richtlinie 6 (oder die entsprechende Nachfolgebestimmung im Sinne der baurechtlich vorgeschriebenen Ausführung zur Erlangung einer baurechtlichen Bewilligung) vorschreibt.

#### **4.5. Thermisch verbesserte Gebäudehülle – Sanierung von Wohngebäuden**

Ein bestehendes Gebäude wird durch diverse bautechnische Maßnahmen (z.B. Fassadendämmung, Fenstertausch) auf einen besseren thermischen Standard, als gesetzlich vorgesehen, saniert.

#### **4.6. Thermisch verbesserte Gebäudehülle – Sanierung einzelner Bauteile in Wohnobjekten**

Ein bestehendes Gebäude wird durch einzelne bautechnische Maßnahmen (z.B. Fassadendämmung) auf einen besseren thermischen Standard saniert. Das heizungstechnische System wird nicht verändert. Die Methode setzt die Bekanntgabe der Flächen und der U-Werte der verbesserten Bauteile voraus.

## 5. Förderung von Elektromobilität

Fördergegenstand sind (ausschließlich) elektrisch betriebene Fahrzeuge: Elektroautos, Brennstoffzellenautos, Elektroroller inkl. Umbau auf Elektroroller, Elektrofahrräder bzw. Pedelecs, für die keine (weder seitens des Verkäufers noch seitens des Käufers) sonstigen Förderungen (zB: Umweltförderungen des Bundes udgl.) bezogen werden. Förderungswerber können nur natürliche Personen sein.

Gefördert werden:

### 5.1. Elektroautos/Brennstoffzellenautos

Als Elektroauto gilt ein Kraftfahrzeug der Fahrzeugklasse M1 und N1  $\leq$  2,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht mit mindestens vier Rädern (Pkw), das ausschließlich von einem (oder mehreren) Elektromotor(en) angetrieben wird (Elektroantrieb).

Als Brennstoffzellenauto gilt ein Kraftfahrzeug der Fahrzeugklasse M1 und N1  $\leq$  2,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht mit mindestens vier Rädern (Pkw), bei dem elektrische Energie aus dem Energieträger Wasserstoff durch eine Brennstoffzelle erzeugt und direkt mit dem Elektroantrieb in Bewegung umgewandelt oder zeitweise in einer Traktionsbatterie zwischengespeichert wird.

Hybrid- oder Plug-In-Fahrzeuge gelten nicht als Elektroauto/Brennstoffzellenauto im Sinne dieser Richtlinie.

Gefördert werden lediglich Elektroautos/Brennstoffzellenautos, deren Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) 40.000,-- Euro nicht überschreitet und deren vollelektrische Reichweite mindestens 40 km beträgt.

### 5.2. Elektromotorräder, Elektroroller, Elektromopeds bzw. der entsprechende Umbau auf Elektrofahrzeuge der Klassen L1e L2e L3e L4e L5e L6e L7e

Gefördert werden sämtliche Fahrzeuge der Klassen L1e L2e L3e L4e L5e L6e L7e, die ausschließlich von einem (oder mehreren) Elektromotor(en) angetrieben werden (Elektroantrieb), sowie der Umbau von solchen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Fahrzeugen auf ausschließlich von einem (oder mehreren) Elektromotor(en) angetriebene Fahrzeuge (Elektroantrieb).

### 5.3. Elektrofahrräder (E-Bikes) und Pedelecs

Als Elektrofahrräder gelten elektrisch angetriebene Fahrräder mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

Der Umbau von einem Fahrrad auf ein Elektrofahrrad („Umbaukits“) oder Ersatzteile, Akkus usw. werden **nicht** gefördert.

## **C. Förderhöhe:**

### **1. Art der Förderung:**

Die Förderung erfolgt in Form der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Fördersumme wird in Form eines Punktesystems ermittelt. Für die einzelnen förderungswürdigen Maßnahmen werden je nach qualitativer Intensität Punkte („Förderpunkte“) vergeben. Die Gesamtförderhöhe ist aber unabhängig vom Ergebnis der Punkteberechnung jedenfalls mit der Hälfte der Summe der Beträge der zum Nachweis der durchgeführten Maßnahmen mit dem Antrag vorgelegten Rechnung(en) begrenzt. Bei Vorsteuerabzugsberechtigten wird/werden nur der/die Nettobetrag/-beträge zur Berechnung herangezogen.

### **2. Sanierung von Gebäuden und haustechnischen Anlagen**

#### **2.1. Für die einzelnen unter Punkt B.1. angeführten Maßnahmen sind folgende Punktwerte möglich:**

##### **2.1.1. Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile**

<b>U-Werte:</b>	<b>Basis:</b>	<b>Punkte:</b>
Fenster	1,08	2
Außenwand	0,20	3
Oberste Geschoßdecke, Dach	0,16	1
Kellerdecke, Fußboden-Erdreich	0,28	1

##### **2.1.2. Sanierungsmaßnahmen bei Solar- und Heizungsanlagen**

	<b>Punkte:</b>
Solaranlagen zur Warmwasserbereitung	1
Solaranlagen zur Heizungseinbindung	2
Photovoltaik	1 je kWp, max.4
Herstellung eines Fernwärmeanschlusses	1
Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe	2
Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen	2
Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung	2

### 2.1.3. Umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen

Zeitlich zusammenhängend mindestens drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und/oder der haustechnischen Anlagen bei Erreichen der förderungsrelevanten Werte lt. Punkt C. 2.1.1. und 2.1.2.

Fenster	<b>Punkte:</b> keine gesond. Punkte
Außenwand	keine gesond. Punkte
Oberste Geschoßdecke; Dach	keine gesond. Punkte
Kellerdecke	keine gesond. Punkte
Energet. relevantes Haustechniksystem	keine gesond. Punkte
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>

### 3. Umweltrelevante Maßnahmen:

Die Förderhöhe für die unter Punkt B.2. angeführten Förderthemen orientiert sich von der Punktebewertung her an den unter Punkt C.2. enthaltenen Ansätzen.

### 4. Einsatz innovativer Technologien:

Die Förderhöhe für die unter Punkt B.3. angeführten Förderthemen orientiert sich von der Punktebewertung her an den unter Punkt C.2. enthaltenen Ansätzen.

### 5. Förderungen sonstiger Energieeffizienzmaßnahmen

#### 5.1. Für die unter Punkt B. 4. angeführten Maßnahmen sind folgende Punktwerte möglich:

##### 5.1.1. Zentralheizgeräte in Bestandswohngebäuden unter Verwendung erneuerbarer Energieträger

	<b>Punkte:</b>
Einfamilienhäuser ( EFH)	5
Mehrfamilienhäuser (MFH) und Großvolumiger Wohnbau (GVWB)	1 je WE, min. 5, max. 30

##### 5.1.2. In Kombination mit Punkt C.5.1.1. werden folgende Maßnahmen gefördert:

###### Dämmung der Wärmeverteilungsrohre:

	<b>Punkte:</b>
EFH	2
MFH + GVWB	1 je WE, max. 10
Einbau effizienter Umwälzpumpen	0,5/Pumpe
Dämmung von Warmwasserspeichern	1

### 5.1.3. Wärmepumpe in neuerrichteten Wohngebäuden

	<b>Punkte:</b>
EFH	5
MFH + GVWB	1 je WE, min.5 und max.30

### 5.1.4. Wärmepumpe in sanierten Bestandsobjekten

	<b>Punkte:</b>
EFH	5
MFH + GVWB	1 je WE, min.5 und max.30

### 5.1.5. Thermisch verbesserte Gebäudehülle – Neuerrichtung von Wohngebäuden

	<b>Punkte:</b>
EFH	5
MFH + GVWB	10

### 5.1.6. Thermisch verbesserte Gebäudehülle – Sanierung einzelner Bauteile (=BT) in Wohnobjekten:

	<b>Punkte:</b>
EFH	5 je BT
MFH + GVWB	1 je BT/WE, max.30

## 6. Förderung von Elektromobilität

Für die unter Punkt B.5. angeführten Maßnahmen sind folgende Punktwerte möglich:

	<b>Punkte:</b>
Elektroautos (Fahrzeugklasse: M1 und N1 $\leq$ 2,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht)	10
Elektroroller bzw. Umbau auf Elektroroller (Fahrzeugklassen: L1e L2e L3e L4e L5e L6e L7e)	5
Elektrofahrräder und Pedelecs	1



## **7. Förderpunkte:**

Ein Förderpunkt entspricht - mit Ausnahme der Förderung zu Punkt B.5. - jedenfalls dem Wert von mindestens 100,-- Euro.

Da die vorhandenen Fördermittel bestmöglich auf alle Förderungswerber/innen verteilt werden sollen, kann sich dieser Wert abhängig von der Anzahl der Förderanträge und der zur Verfügung stehenden budgetären Mittel bis auf einen Maximalwert von 400,-- Euro je Punkt erhöhen.

Dabei wird der für nach Punkt B. 5. geförderte Maßnahmen zur Verfügung stehende Betrag mit maximal 10% des für das jeweilige Kalenderjahr gesamt zur Verfügung stehenden Budgetvolumens begrenzt.

Für den Fall, dass bei Berücksichtigung aller in einer Förderperiode abgegebenen Förderanträge der Mindestwert von 100,-- Euro pro zu vergebenen Förderpunkt aufgrund der zur Verfügung stehenden budgetären Mittel – isoliert betrachtet bezogen auf die Fördermaßnahmen entsprechend den Punkten B. 1. bis 4. – nicht erreicht werden kann, werden so viele Förderungsanträge (gereiht nach ihrem Eingangszeitpunkt) in die nächste Förderungsperiode übertragen, bis der Mindestpunktwert für die verbleibenden Förderungsanträge wieder erreicht werden kann.

Für Fördermaßnahmen nach Punkt B.5. gilt dieser Mindestwert von 100,-- Euro pro zu vergebenen Förderpunkt **nicht**. Hier sind die zur Verfügung stehenden Mittel aliquot auf die Förderpunkte aufzuteilen. Für den Fall aber, dass das Budgetvolumen für die Fördermaßnahmen gemäß den Punkten B. 1. bis B. 4. trotz des Erreichens des Maximalbetrages je Förderpunkt von EUR 400,-- für diese Maßnahmen nicht voll ausgeschöpft werden sollte, kann ein allfälliges verbleibendes Restbudget der Fördermaßnahmen nach den Punkten B. 1. bis 4. auf die Fördermaßnahmen nach den Punkten B. 5 verwendet werden.

Bei umweltrelevanten Maßnahmen (Punkt B.2.) im öffentlichen Interesse ist ein erhöhter Maximalwert von 1.000,-- Euro möglich.

## **D. Abwicklung und Kontrolle:**

### **1. Zuständigkeit:**

Die Abwicklung und Kontrolle der Förderung hat durch die für das Themenfeld „Umweltschutz“ zuständige Organisationseinheit der Stadtverwaltung zu erfolgen.

## 2. Vorgaben für Förderungswerber/innen:

- a. Förderungswerber/innen können natürliche oder - mit Ausnahme der Maßnahmen nach B.5. - auch juristische Personen sein. Förderungsansuchen sind grundsätzlich schriftlich einzubringen. Bei juristischen Personen hat jedenfalls eine firmenmäßige bzw. statutenkonforme Unterfertigung des Vordruckes zu erfolgen.
- b. Dem Ansuchen sind jedenfalls folgende Belege anzuschließen:
  - Baubewilligung bzw. Kenntnisnahme der Bauanzeige durch die Baubehörde, soweit die Maßnahmen bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind.
  - Eigentümer/innen-Zustimmungserklärung, wenn Förderungswerber/in und Eigentümer/in nicht ident sind.
  - Eine U-Wert-Berechnung bei den Maßnahmen nach B.1.1., B. 4.6.
  - Flächennachweis nach B. 4.6.
  - Energieausweis bei Maßnahmen nach, B.1.2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen und nach B.1.3 und nach B 4.3., 4.4., 4.5.
  - Normgemäße Berechnung bei Maßnahmen nach B.1.2. – Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen.
  - Im Einzelfall erforderliche Nachweise bei Maßnahmen nach B.2. und B.3.
  - Im Einzelfall erforderliche Nachweise und entsprechende Fotodokumentation bei Maßnahmen nach B.4.
  - Abtretungserklärung der Abtretung des anrechenbaren Einsparungspotentials gemäß Energieeffizienzgesetzes (EEffG) bei Maßnahmen nach B.4. und B.5.
  - Geeigneter Nachweis, dass die zu fördernde Maßnahme im Gemeindegebiet der Stadt Villach umgesetzt wurde (z. B. Grundbuchsauszug)
  - Im Einzelfall erforderliche Nachweise bei Maßnahmen nach B.5. (Elektroautos, Elektromotorräder, Elektrofahrräder usw.), z.B. bei einem Elektroauto bzw. Elektromotorrad ist der Zulassungsschein vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Fahrzeug auf den/die Förderungswerber/in zugelassen ist. Der/die Förderungswerber/in muss den Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Villach haben.
- c. Förderungswerber/innen haben eine Erklärung abzugeben, dass die Gelder ausschließlich projektbezogen verwendet werden. Zu Unrecht gewährte Fördermittel sind zurückzuzahlen.
- d. Grundsätzlich sind Belege im Original vorzulegen, in den Fällen der „Anschlussförderung“ können auch Kopien beigebracht werden. In diesen Fällen sind Zusatznachweise wie z.B. eine Förderzusage durch das Land Kärnten oder überprüfte Energieausweise vorzulegen.

- e. Juristische Personen oder Organisationen, die Subventionen erhalten, haben über die statutenkonforme Entlastung der Führungsgremien für das Jahr des Erhaltes der Förderung an die Stadt Villach zu berichten.
- f. Förderwerber/innen, die ein Unternehmen betreiben, haben eine Erklärung abzugeben, dass durch die gewährte Förderung die in der „De-Minimis-Verordnung“ festgelegten, zulässigen Schwellenwerte für staatliche Beihilfen nicht überschritten werden.
- g. Ein Förderungsansuchen muss spätestens innerhalb von 8 Monaten nach Umsetzung der Maßnahme/n bzw. Kaufdatum bei der Stadt Villach einlangen.
- h. Der/die Förderwerber/in ermächtigt die Stadt Villach, gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DS, BGBl. I 165/1999 in der derzeit geltenden Fassung), im Rahmen der Einreichung des Förderansuchens enthaltene sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene Daten selbst oder durch Beauftragte automationsunterstützt zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben.
- i. Die Maßnahme/n, für die eine Förderung beantragt wird, wurde/n in der Stadt Villach umgesetzt.
- j. Auf die Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- k. Der/die Förderungswerber/in erklärt sich damit einverstanden, dass bei Inanspruchnahme der Förderung nach Punkt B. 4. und B. 5. vorliegende Energieeffizienz-Maßnahmen laut Bundes-Energieeffizienzgesetz zur Gänze und unentgeltlich an die Stadt Villach übertragen werden und erklärt weiters, keine öffentlichen Förderungen für das Förderobjekt bezogen zu haben. Diese Maßnahme kann seitens der Stadt Villach z.B. zur Endenergie-Effizienzanzrechnung verwendet werden. Der/die Förderungswerber/in bestätigt ferner, die übertragenen Energieeffizienz-Maßnahmen nicht an Dritte zu übertragen oder übertragen zu haben.
- l. Für ein und denselben Fördergegenstand kann nur einmal um Förderung angesucht werden.
- m. Die Förderstelle oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, zwecks Kontrolle der Förderwürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die Maßnahmen, für die die Förderung beantragt wurde, zu überprüfen, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- n. Die Förderung gem. Punkt B. 5. kann nur für Neufahrzeuge bzw. Händlervorführfahrzeuge, d.h., Fahrzeuge mit vorangegangener Tageszulassung und Funktionsfahrzeuge (Vorführfahrzeuge oder Serviceersatzfahrzeuge) beantragt werden, wobei das Datum der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges nicht länger als 1 Jahr vor dem Kaufdatum zurückliegen darf.
- o. Im Falle einer Leasingfinanzierung eines Fahrzeuges gem. Punkt B.5. ist der Nachweis zu erbringen, dass zumindest eine Depotzahlung bzw. Vorauszahlung in Höhe von EUR 4.000.- (Punkt B.5.1.) bzw. von EUR 2.000.- (Punkt B.5.2.) geleistet wurde.
- p. Pro Fahrzeug gem. Punkt B. 5. kann nur eine Förderung beantragt werden.

- q. Die im Punkt B.5. genannten Fahrzeugklassen entsprechen den in § 3 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG. 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. des BGBl. I Nr. 40/2017 genannten Fahrzeugklassen

#### **E. Inkrafttreten**

1. Diese Richtlinien treten mit dem der Beschlussfassung des Gemeinderates über diese Richtlinie folgenden Tag in Kraft. (STS 16.5.2017 bzw. GR 7.7.2017)
2. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Villach für die Umweltschutz- und Energieeffizienzförderung“, beschlossen in der Sitzung Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. August 2016, außer Kraft.
3. Auf Förderansuchen, die bis zum in Kraft treten dieser Richtlinien bei der Stadt Villach einlangen, sind die Richtlinien der Stadt Villach für die Umweltschutz- und Energieeffizienzförderung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. August 2016, anzuwenden.